

# **Beutelsbacher Konsens und „Neutralitätsgebot“ – Wie politisch darf Schule sein?**

Meinungsfreiheit und Pädagogischer Auftrag

Die Aktualität des Beutelsbacher Konsens

MBJS, Referat 45

## Inhalt

1. Das „Neutralitätsgebot“ - einleitende Betrachtung
2. Das „Neutralitätsgebot“ – eine rechtliche Einordnung
3. Der Beutelsbacher Konsens als Grundsatz der Politischer Bildung
4. Was bedeutet der Beutelsbacher Konsens nicht
5. Schule als neutraler Ort?
6. Lehrkraft als neutrale Person?
7. Unterricht als neutraler Ort?
8. Einbeziehung von Politikerinnen und Politikern in Schulen
9. Fallbeispiele – allgemein
10. Fallbeispiele - Brandenburg
11. Literatur

## Das „Neutralitätsgebot“ – einleitende Betrachtung

Seit einiger Zeit ist das „Neutralitätsgebot“ Bestandteil des politischen Diskurses. Vor allem das Verhältnis zwischen staatlichen Institutionen und Parteien im Sinne des Art. 21 GG beschäftigt mittlerweile auch Gerichte. Im schulischen Kontext wird immer wieder neben dem Art. 21 GG der Beutelsbacher Konsens genannt, aus dem das „Neutralitätsgebot“ hergeleitet wird. Aus den Bildungsgrundsätzen der Verfassung des Landes Brandenburg (Art. 28) kann keine Werteneutralität abgeleitet werden. Jedoch führt die von Manchen geforderte Neutralität der Lehrkräfte teilweise zu Verunsicherung in der schulischen Praxis.

Dieses Handout soll Lehrkräften und Schulleitungen im Land Brandenburg eine Orientierung geben, wie sie mit der Problematik des „Neutralitätsgebots“ in ihrem Arbeitsalltag umgehen können, wie sich der rechtliche Rahmen darstellt und wie sich dies konkret in der Praxis gestaltet.

## Das „Neutralitätsgebot“ – eine rechtliche Einordnung

Das Neutralitätsgebot ist an sich erst einmal kein rechtlicher Begriff. Eine direkte gesetzliche Regelung zu einer Neutralitätspflicht staatlicher Organe gegenüber Parteien und anderen politischen Akteuren gibt es nicht.

### GG

Die Rechtsprechung leitet die Neutralitätspflicht der Staatsorgane aber indirekt aus dem Grundgesetz her. Nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG ist es Aufgabe der Parteien, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Die Rechtsprechung folgert aus dem Vergleich zu Parteien, dass Staatsorgane im politischen Meinungskampf neutral bleiben müssen.

### Spannungsfeld zwischen staatlicher Neutralität und Werteneutralität

Die Neutralität der staatlichen Organe gegenüber Parteien vor allem im Wahlkampfzeiten hat jedoch nichts mit dem Auftrag der Wertevermittlung in Schulen zu tun. Werteneutralität in Schule widerspricht sowohl dem Brandenburgischen Schulgesetz als auch dem Beamtenstatusgesetz. Die Vorstellung, dass in der Schule antidemokratische Positionen neben anderen gleichberechtigt diskutiert und toleriert werden müssen, ist demnach unzutreffend. In der Bildungssituation soll die klare demokratisch-menschenrechtsorientierte Haltung der Schulleitung und der Lehrkraft erkennbar sein.

### BbgSchulG

In §4 Abs. 1 wird als Ziel und Grundsatz der Bildung und Erziehung im Land Brandenburg als Aufgabe der Schule formuliert, dass die Kinder und Jugendlichen zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes befähigt werden.

### §33 BeamtStG

Das Beamtenstatusgesetz verpflichtet Staatsbedienstete dazu Unparteilichkeit, Mäßigung und Zurückhaltung. Jedoch haben sie sich stets zum GG, der Landesverfassung und den Gesetzen zu bekennen. Das schließt eine Werteneutralität ihrer Arbeit aus.

## Der Beutelsbacher Konsens als Grundsatz der politischen Bildung

Der Beutelsbacher Konsens entstand 1976 bei einer Tagung der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Der Konsens legt die Grundsätze für die politische Bildung fest. Im aktuellen politischen Diskurs wird er unterschiedlich interpretiert.

### Überwältigungsverbot

Es ist nicht erlaubt, den Schüler - mit welchen Mitteln auch immer - im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der "Gewinnung eines selbständigen Urteils" zu hindern

### Kontroversitätsgesetz

Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.

### Schülerorientierung

Schülerinnen und Schüler sollen in die Lage versetzt werden die politische Situation der Gesellschaft und die eigene Position zu analysieren, um sich aktiv am politischen Prozess zu beteiligen sowie „nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“

## Was bedeutet der Beutelsbacher Konsens nicht

### Überwältigungsverbot

Das Überwältigungsverbot bedeutet nicht, dass die Lehrkraft nicht ihre Meinung äußern darf, solange sie nicht absolut gesetzt wird oder andere Positionen negiert werden. Die eigene Meinung muss eindeutig als solche gekennzeichnet werden. Darüber hinaus muss die Lehrkraft einen Raum schaffen, gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern zu diskutieren und anderen Meinungen gegenüber zu stellen – siehe Kontroversitätsgebot.

### Kontroversitätsgebot

Das Kontroversitätsgebot bedeutet nicht, dass die Lehrkraft alle Meinungen und Standpunkte gleichberechtigt und unkommentiert nebeneinander stellen muss. Verfassungs- und demokratiefeindliche und –gefährdende Positionen müssen von der Lehrkraft als diese benannt werden. Einer der Grundsätze von Erziehung und Bildung ist die Anerkennung der Demokratie und Freiheit.

### Schülerorientierung

Schülerorientierung bedeutet nicht, dass die Schülerin oder der Schüler dabei unterstützt werden, Mittel und Wege zur Abschaffung der Demokratie zu finden. Das Erlernen von Mitteln und Wegen zur (politischen) Interessenvertretung hat sich innerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bewegen.

## Ist die Schule ein neutraler Ort? – Nein

Schule als Ort der Erziehung  
und Bildung ist nicht  
wertneutral.

**Artikel 28, Verfassung des Landes  
Brandenburg**

### **Grundsätze der Erziehung und Bildung**

- Entwicklung der Persönlichkeit
- Selbstständiges Denken und Handeln
- Achtung vor der Würde, dem Glauben und den Überzeugungen anderer
- Anerkennung der Demokratie und Freiheit
- Wille zu sozialer Gerechtigkeit
- Friedfertigkeit und Solidarität im Zusammenleben der Kulturen und Völker
- Verantwortung für Natur und Umwelt

### **§4, Abs.1, Brandenburgisches Schulgesetz**

- Schule ist ein Raum des Lernens (im Sinne von Erziehung und Bildung)
- Sie trägt bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg

## Ist die Lehrkraft eine neutrale Person? – Nein

ist zur Mäßigung und  
Zurückhaltung in politischer  
Betätigung angehalten

bekennt sich zur  
freiheitlich-demokratischen  
Grundordnung

tritt für den Erhalt des  
Grundgesetzes ein

ist an demokratische Werte  
gebunden

Die Lehrkraft...

ist unparteiisch, gerecht,  
dem Wohle der  
Gemeinschaft verpflichtet

ist als Teil des  
Bildungssystems dem  
Schulgesetz verpflichtet

ist an die Einhaltung des  
Beutelsbacher Konsens  
gebunden

bezieht Haltung gegenüber  
antidemokratischen  
Positionen

(§33, Abs. 1, BeamtStG)

## Ist der Unterricht ein neutraler Ort? – Nein, aber ein geschützter Raum

### Einzuleitende Schritte

- RS 09/21 beachten
- Information der Schulleitung
- Meldung an das zuständige Schulamt
- Parallel Meldung an das MBJS
- Einbindung der Polizei

Verfassungsfeindliche  
Symbole im Unterricht  
§ 64 a des  
BbgSchulG gilt

### Interne Maßnahmen

- Sofortige Intervention
- Hinweis zur strafrechtlichen Relevanz an die Schülerinnen und Schüler
- Information an die Eltern
- Prüfung und Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Sachinformation an das Kollegium

Zeitnahe pädagogische Aufarbeitung des Vorfalls und Arbeit mit dem Schüler/  
der Schülerin bzw. der Klasse

## Einbeziehung von Politikerinnen und Politiker in Schulen

### Schulbesuch

#### Wer lädt ein?

Politikerinnen und Politiker werden von der Schule eingeladen. Eine Einladung kann auch auf eine Anfrage hin zustande kommen oder im Rahmen von Projekten außerschulischer Partner. Für die Einladung in eine Schultunde ist die Lehrkraft zuständig, für die Einladung zu ein Schulveranstaltung die Schulleitung. Die Hauptverantwortung für den Schulbesuch trägt jeweils die einladende Lehrkraft oder die Schulleitung.

#### Wer darf eingeladen werden?

Aus dem Bereich Politik dürfen in den Unterricht und zu Schulveranstaltungen Abgeordnete, Vertreterinnen und Vertreter von Parteien, Wählergemeinschaften und anderen politischen Organisationen und Bewerberinnen und Bewerber um ein Mandat eingeladen werden. Ein Anspruch auf Einbeziehung in Unterricht und Veranstaltung besteht nicht.

#### Wer muss nicht eingeladen werden?

Generell müssen Vertreterinnen und Vertreter verfassungsfeindlicher oder anderer extremistischer Parteien, auch wenn sie nicht verboten sind, nicht eingeladen werden. Des weiteren sollte immer die pädagogische Eignung und Zweckmäßigkeit bei der Überlegung der Einladungen einbezogen werden.

Vgl. FAQ Einbindung von Politikerinnen und Politikern sowie VV-Schulbetrieb

## Einbeziehung von Politikerinnen und Politiker in Schulen

### Vorgaben

#### Beutelsbacher Konsens

Für Veranstaltungen mit Politikerinnen und Politikern gilt, wie auch für den Unterricht, der Beutelsbacher Konsens. Das Indoktrinationsverbot, das Kontroversitätsgebot und die Schülerorientierung gewährleisten, dass auch Veranstaltungen mit Politikerinnen und Politikern zu einer selbstständigen Meinungsbildung der Schülerinnen und Schüler beitragen.

#### Ausgewogenheit

Um bei einer Veranstaltung einer Ausgewogenheit zu gewährleisten müssen unterschiedliche politische Auffassungen dargestellt werden. Um eine Ausgewogenheit der Veranstaltung zu gewährleisten, können beispielsweise im Vorfeld Diskussionsregeln und –themen festgelegt werden, im Vorfeld Materialien zur Verfügung gestellt werden und die Veranstaltung gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern ausgewertet werden. Zu beachten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bspw. zu Bildaufnahmen. Aus der Verpflichtung zur Ausgewogenheit kann zudem kein Anspruch der Einladung abgeleitet werden kann.

#### Verbot politischer Werbung

Das Verbot politischer Werbung ist gemäß § 47 Abs. 2 BbgSchulG zu beachten. Wahlprogramme und Wahlplakate der Parteien und/oder der einzelnen Politikerinnen und Politiker sind während der Veranstaltung und auf dem Schulgelände verboten. Inhalte und Standpunkte der einzelnen Parteien können auf Nachfrage der Schülerinnen und Schüler dargelegt werden.

Vgl. FAQ Einbindung von Politikerinnen und Politikern sowie VV-Schulbetrieb

## Einbeziehung von Politikerinnen und Politiker in Schulen

### Politische Werbung

**Politische Werbung in der Schule**  
Politische Werbung ist an Schulen gemäß § 47 Abs. 2 BbgSchulG generell verboten. Vor einer Veranstaltung oder einem Unterrichtsbesuch sollte es Absprachen innerhalb des Kollegiums über den Umgang mit Verstößen geben. Bei Verstößen soll auf das Verbot hingewiesen werden. Bei Wiederholung ist ein Eingreifen der Lehrkraft oder Schulleitung nötig. Notfalls kann und soll vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.

**Politische Werbung vor der Schule**  
Das Verteilen von Materialien vor der Schule ist ein zulässiger Gemeingebräuch des öffentlichen Straßenraumes. Für das Aufstellen z. B. von Ständen oder für eine Kundgebung wird eine Sondernutzungserlaubnis benötigt. Einschränkungen gibt es, wenn die Erreichbarkeit der Schule eingeschränkt ist, oder der Schulfrieden gestört wird.

**Strafrechtlich relevantes Verhalten**  
Sollten z.B. verfassungsfeindliche Symbole verwendet oder volksverhetzende Inhalte oder jugendgefährdende Medien verbreitet werden, ist die Polizei einzuschalten. Dies gilt sowohl für das Schulgelände als auch für den Bereich vor der Schule.

Vgl. FAQ Einbindung von Politikerinnen und Politikern sowie VV-Schulbetrieb

## Fallbeispiele - Lehrkräfte

*„Ich bin der Meinung, dass die Partei XY menschenfeindliche Positionen vertritt.“*



Diese Aussage der Lehrkraft ist laut Hintergrundpapier der Friedrich-Ebert-Stiftung von der Meinungsfreiheit gedeckt. Für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler gelten auch innerhalb der Schule die Grundrechte – dies schließt die Meinungsfreiheit ein. An dieser Stelle greift jedoch das Kontroversitätsgebot. Die Lehrkraft kann ihre Meinungsäußerung nicht unkommentiert im Raum stehen lassen und muss sie zur Disposition stellen. Dies kann z.B. in Form einer offenen, tagesaktuellen Diskussion geschehen oder auch im Rahmen einer Unterrichtsreihe oder -einheit. Geschieht dies nicht, wird an der Stelle gegen das Indoktrinationsverbot verstößen.

Quelle:

[Wieland, Joachim \(2019\): Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht. Hintergrundpapier der Friedrich-Ebert-Stiftung zu „Politische Bildung in der Schule“](#)

## Fallbeispiele - Lehrkräfte

*„Ich finde die Partei XY toll“*



Diese Aussage ist laut Hintergrundpapier der Friedrich-Ebert-Stiftung eine Verletzung durch die Lehrkraft gegen ihre Dienstpflicht. Lehrkräfte müssen ihre Aufgaben unparteiisch erfüllen und dürfen in der Schule keine parteipolitischen Bekundungen abgeben. An dieser Stelle ist die starke Einschränkung der Meinungsfreiheit der Lehrkraft verhältnismäßig.

Quelle:

[Wieland, Joachim \(2019\): Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht. Hintergrundpapier der Friedrich-Ebert-Stiftung zu „Politische Bildung in der Schule“](#)

## Fallbeispiele – Brandenburg - „Regenbogenflagge“

An einer Schule wurde eine Regenbogenflagge aus dem Fenster eines Klassenzimmers gehängt. Unter anderem zu diesem Vorfall wurde eine Kleine Anfrage an die Landesregierung gestellt. (DS 8/512).

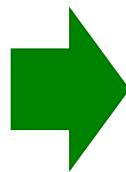


Zusammenfassung der Antwort auf die Kleine Anfrage:

Die Regenbogenflagge wurde auf Antrag der Schülervertretung als Zeichen für die Werte Vielfalt, Demokratie und Toleranz einen Tag lang aufgehängt. Die Regenbogenflagge wird in der Regel als Symbol und Vielfalt von Lebensformen, Frieden, Freiheit sowie Menschenrechten betrachtet. Die Flagge wird als ein überparteiliches Symbol angesehen. Insofern ist kein Widerspruch zu den Grundsätzen des Beutelsbacher Konsenses feststellbar.

## Fallbeispiele – Brandenburg – „Banner gegen Rassismus“

An einer Schule wurde eine Banner befestigt, auf dem sich die Schule klar gegen Rassismus und für Demokratie und Vielfalt positioniert.



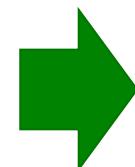
Die Stadt bat die Schule, dass Banner zu entfernen. Begründung war, dass die Schule bei der Bundestagswahl 25 ein Wahllokal sein sollte und es sich bei dem Banner um unzulässige Wahlpropaganda und Beeinflussung der Wähler handeln könnte (BWG, §32).



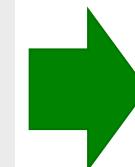
Das Bekenntnis zu demokratischen Werten ist keine unzulässige Wahlpropaganda. Schule als Ort der Werteerziehung hat die Pflicht, sich zu den Grundwerten der Verfassung zu bekennen und kann dies in unterschiedlicher Weise tun – auch in Form eines Banners an der Fassade.

## Fallbeispiele – Brandenburg – „Wahlplakate vor der Schule“

Vor einer Schule hängen im Vorfeld der Bundestagswahl 25 Wahlplakate. Diese sind von den Klassenräumen aus für die Schüler zu sehen.



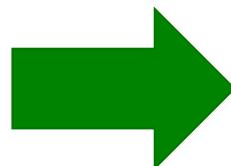
Eine Lehrkraft bittet das Ordnungsamt um Unterstützung, damit die Plakate von den Parteien wieder abgehängt werden. Sie befürchtet eine Indoktrination der Schülerinnen und Schüler



Grundsätzlich ist das Anbringen von Wahlplakaten im öffentlichen Straßenraum erlaubt. Eine Ausnahme ist der Wahltag. Hier gibt es eine Bannkreis von 20m um das Wahllokal. Die Fragen und vielleicht Verunsicherungen der Schülerinnen und Schüler bzgl. der Aussagen auf den Plakaten können in verschiedenen Unterrichtsfächern thematisiert werden und somit zu Demokratiebildung in Schule beitragen. Zu beachten ist hier immer der Beutelsbacher Konsens.

## Fallbeispiele – Brandenburg – „Schulhofbesuche“

Das MBJS wurde darauf hingewiesen, dass die neonazistische Kleinstpartei „III. Weg“ und ihre Jugendorganisation die „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ) vermehrt versuchen, im schulischen Umfeld Erstwähler auf die Partei aufmerksam zu machen

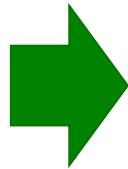


Information des MBJS an die Schulleitungen:  
Wenn die Verteilung von Flyern oder anderen Aktivitäten auf dem Schulgelände erfolgt, greift das Hausrecht der Schule. In diesem Fall, ist den Personen den Zutritt zu untersagen und sie vom Schulgelände zu verweisen. Die Verteilung bzw. Aktivitäten kann strafbar sein, wenn die verteilten Materialien als jugendgefährdende Medien indiziert sind oder gegen das Strafgesetzbuch verstößen, beispielsweise durch die Verwendung verfassungswidriger Symbole oder volksverhetzende Inhalte. Bei Bedrohungen sollte sofort gehandelt und die Polizei informiert werden. Darüber hinaus sollte eine Auseinandersetzung mit dem Thema Neonazismus/extreme Rechte auch im Unterricht erfolgen.

Vgl. Schreiben des MBJS vom 6. Mai 2024

## Fallbeispiele – Brandenburg – „Abgeordnete stellen Anfragen an Schulen“

Ein Mitglied des Landtags möchte unter Verweis auf den Abgeordnetenstatus Auskünfte in oder von einer Schule erhalten.



Im Art. 56 der Landesverfassung ist ein umfangreiches Auskunfts- und Informationsrecht der Abgeordneten gegenüber der Landesregierung und der Verwaltung vorgesehen. Das Verlangen um Auskunft ist jedoch grundsätzlich an die Landesregierung zu richten. Insofern sind unmittelbare Anfragen i.S.d. Art. 56 Abs. 3 LV an Behörden oder Dienststellen des Landes nicht zulässig.



Sofern ein Mitglied des Landtags unter Verweis auf den Abgeordnetenstatus Auskünfte in oder von einer Schule erhalten möchte, handelt es sich um ein Begehren, das den Vorschriften des Art. 56 Abs. 3 und 4 LV unterfällt. Die Schulen dürfen daher keine unmittelbaren Auskünfte erteilen.

Die betroffene Schule sollte das zuständige Schulamt über die Anfrage informieren.

Vgl. Schreiben des MBJS vom 24. Februar 2025

## Fallbeispiele – Urteil Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz zur Organklage der AfD

Der VGH RLP hat mit dem aufgrund der mündlichen Verhandlung ergangenem Urteil die Organklage des Bundesverbandes und des Landesverbandes der Partei Alternative für Deutschland (AfD) gegen auf einem Instagram-Account der seinerzeitigen Ministerpräsidentin und auf der Internetseite der Landesregierung im Januar 2024 veröffentlichte Erklärungen zurückgewiesen.

Die amtlichen Äußerungen griffen zwar in das Recht auf Chancengleichheit der Partei ein, da sie das Neutralitätsgebot nicht gewahrt hätten. Die Veröffentlichungen seien aber zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerechtfertigt. Die angegriffenen amtlichen Verlautbarungen würden bei verständiger Würdigung auch das Sachlichkeitsgebot wahren.

Trotz der zugespitzten Formulierungen würden die Erklärungen auch einen sachlichen Ton wahren und keine über den Schutzzweck hinausgehende allgemeine parteipolitische Stellungnahme enthalten. Die Bekenntnisse zu den Grundwerten der Verfassung seien durchweg parteineutral formuliert sowie allein und ausschließlich auf die Beförderung des demokratischen Diskurses und Stärkung des demokratischen Engagements sowie die Einhaltung der Grundregeln demokratisch-pluralistischen Miteinanders zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet.

[Quelle: Pressemitteilung Nr. 3/2025 VGH Rheinlandpfalz](#)

## Literatur/Materialien

### Gesetze

- Grundgesetz (GG)
- Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf)
- Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG)
- Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VVSchulB)

### Materialien MBJS

- Handlungsleitlinien für Schulleitungen und Lehrkräfte (im Umgang mit antidemokratischen Verhaltensweisen und Positionen an Brandenburger Schulen)
- FAQ - Einbindung von Politikerinnen und Politikern in den Unterricht oder schulische Veranstaltungen

### Weiterführende Literatur

- Beutelsbacher Konsens – Bundeszentrale politische Bildung – [bpb.de](http://bpb.de)
- Wie weit geht die „pädagogische Freiheit“ wirklich? – [deutsches-schulportal.de](http://deutsches-schulportal.de)
- Mythos Neutralität. Eine Handreichung – [adb.de](http://adb.de)
- Was man noch sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht – [fes.de](http://fes.de)